



IV. Umwelt und Recht Berufungsausschuss

Berufungen 2013

Berufung 1/2013

In der Berufungssache 1/ 2013 des Opti GER 12670 gegen Opti GER 11274 gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Finale Landesmeisterschaft Opti B, Graben-Neudorf-Cup Opti B,C vom 27.04.2013 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß auf die Berufung von Opti GER 11274 am 11.01.2014 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung binnen einer am 31.05.2014 ablaufenden Frist an das Schiedsgericht zurück verwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Das Schiedsgericht hat versäumt, den Sachverhalt darzustellen, wie es in WR 63.6, 65.1 und WR 65.2 gefordert ist.

Das Schiedsgericht hat es unterlassen, während der gesamten Dauer der Protestverhandlung die Anwesenheit der Protestparteien zu gewährleisten. Es genügt nicht, wenn am Ende der Verhandlung alle Parteien gemeinsam anwesend sind (WR 63.3, 63.6, weiter erläutert in WR M3.2).

Ferner hat es das Schiedsgericht unterlassen, Zeugen in Anwesenheit der Parteien anzuhören (WR 63.6).

Bei der Neuverhandlung wird dem Schiedsgericht anheim gegeben, nach der Seite 2 des derzeit geltenden Protestformulars vorzugehen.

Die Rüge des Berufungsführers, dass kein lizenzierter Schiedsrichter an der Entscheidung mitgewirkt hat, ist unbegründet (gemäß Anlage zur Wettsegelordnung – Jüngstenwettsegeln – Punkt 3, ist dort Ranglistenordnung Punkt 5.4 nicht aufgeführt und ist deshalb hier nicht anzuwenden).

Der vorgetragene Umstand, dass alle Schiedsrichter demselben Verein angehören, macht diese nicht zur interessierten Partei (WR 63.4, WR Definition „*interessierte Partei*“).

Berufung 2/2013

In der Berufungssache 2/2013 des Opti GER 10968 wegen Antrag auf Wiedergutmachung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Landesjüngstenmeisterschaft 2013 des Landes Mecklenburg-Vorpommern Ribnitz vom 31.08.2013 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß auf die Berufung von Opti GER 10968 am 11.01.2014 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Die Berufung wendet sich gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt, an diesen ist der Berufungsausschuss gebunden, WR 70.1. Der festgestellte Sachverhalt trägt die Entscheidung.

Die vom Berufungsführer vorgetragene Verfahrensrügen greifen nicht durch:

- Eine unangemessene Einflussnahme durch das Schiedsgericht liegt nicht vor. Die behaupteten Vorwürfe richten sich gegen den Wettfahrtleiter.
- Entgegen der Behauptung des Berufungsführers wurde die Wiedergutmachungsverhandlung unter der laufenden Nr. 9 im „Zeitplan Verhandlungen 01.09.13“ aufgeführt.

Berufung 3/2013

In der Berufungssache 3/ 2013 des FD GER 112 gegen FD GER 40 gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der „Internationale Kehraus-Regatta“ vom 15.09.2013 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß auf die Berufung von FD GER 112 am 11.01.2014 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung binnen einer am 31.05.2014 ablaufenden Frist an das Schiedsgericht zurück verwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Das Schiedsgericht hat versäumt, den Sachverhalt darzustellen, wie es in WR 63.6, 65.1 und WR 65.2 gefordert ist. Der dem Protokoll der Protestverhandlung beigelegte „Anhang zum Protest“ ist kein ermittelter Sachverhalt.